S 3 SB 295/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SB 295/19
Datum	23.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 119/20
Datum	19.06.2020

3. Instanz

Datum	24.11.2020

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 23.03.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Dem KlÃ¤ger werden Mutwillenskosten in HÃ¶he von 225,00 EUR auferlegt. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der im Jahr 1983 geborene KlÃ¤ger begehrt die Erteilung eines Widerspruchsbescheids Ã¼ber die Merkzeichen "G", "B" und "RF".

Der KlÃ¤ger leidet insbesondere unter psychiatrischen GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen. Auf seinen am 21.07.2015 bei dem Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales E eingegangenen Antrag stellte dieses mit Bescheid vom 11.11.2015 einen GdB von 30 fest. Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 30.11.2015 Widerspruch ein, dem das Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales E mit Ã□nderungsbescheid vom 02.03.2016 teilweise abhalf und einen GdB von 40 feststellte. Mit weiterem Schreiben vom 05.03.2016 teilte der KlÃ¤ger dem Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales E mit, dass auch ein GdB von 40 zu niedrig bemessen sei. Mit weiterem Abhilfebescheid vom 15.04.2016 stellte das Amt fÃ¼r Versorgung

und Soziales E einen GdB von 50 fest und lehnte das Vorliegen von Merkzeichen ab.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.2015 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.11.2015 unter Einbeziehung der Bescheide vom 02.03.2016 und vom 15.04.2016 zurÃ¼ck. Auf die hiergegen erhobene Klage vom 26.08.2016 Ã¤nderte das Gericht mit Gerichtsbescheid vom 11.04.2019 den Bescheid vom 11.11.2015 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 02.03.2016 und vom 15.04.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.08.2016 ab und verurteilte den Beklagten, bei dem KlÃ¤ger ab dem 21.07.2015 einen GdB von 60 festzustellen. Im Ãbrigen wies es die Klage ab (S 3 U 733/16). Der KlÃ¤ger legte gegen den Gerichtsbescheid Berufung beim LSG NRW ein (S 13 SB 167/19).

Der KlÃ¤ger hat am 17.04.2019 die vorliegende UntÃ¤tigkeitsklage erhoben.

Der KlÃ¤ger ist der Ansicht, der Beklagte habe Ã¼ber seinen Widerspruch hinsichtlich des Vorliegens der Merkzeichen "G", "RF" und "B" nicht entschieden.

Der KlÃ¤ger hat sinngemÃ¤Ã beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, seinen Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.04.2016 bezÃ¼glich des Vorliegens der Merkzeichen "G", "RF" und "B" zu bescheiden.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, mit Bescheid vom 15.04.2016 sei das Vorliegen von Merkzeichen abgelehnt worden. Mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.2016 habe er Ã¼ber den Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.11.2015 unter Einbeziehung der Bescheide vom 02.03.2016 und vom 15.04.2016 entschieden.

Auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte wird in vollem Umfang Bezug genommen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 23.03.2020 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen und dazu ausgefÃ¼hrt:

"Die Klage, Ã¼ber die das Gericht mit Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist, hat keinen Erfolg.

Die UntÃ¤tigkeitsklage ist unzulÃ¤ssig, denn es fehlt an einem RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Hinsichtlich des RechtsschutzbedÃ¼rfnisses ist auf die Frage abzustellen, ob angesichts der konkreten UmstÃ¤nde des Falls die Klage deshalb nicht erfolgreich ist, weil der KlÃ¤ger seine Rechte auf einfachere Weise verwirklichen kann oder die Klage aus anderen GrÃ¼nden unnÃ¼tz ist. Das

RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt in der Regel dann, wenn unzweifelhaft ist, dass die begehrte Entscheidung die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des KlÃ¤gers nicht verbessern wÃ¼rde (Keller in: Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 10. Auflage, vor Â§ 51, Rn. 16 a). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt. Der Beklagte hat den Widerspruch des KlÃ¤gers vollstÃ¤ndig beschieden. Mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.2016 wies er den Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.11.2015 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 02.03.2016 und vom 15.04.2016, mit dem er unter anderem das Vorliegen von Merkzeichen ablehnte, zurÃ¼ck. Der Rechtsstreit ist daher in der Hauptsache erledigt (vgl. hierzu auch LSG Bayern, Urteil vom 06.08.2009 â L 7 AS 134/09; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer,Sozialgerichtsgesetz, 10. Auflage, Â§ 88, Rn. 11). Ein darÃ¼ber hinausgehendes Rechtsschutzinteresse des KlÃ¤gers ist nicht ersichtlich.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG."

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Berufung des KlÃ¤gers

Der Senat hat den KlÃ¤ger auf die mÃ¶gliche VerhÃ¤ngung von Mutwillenskosten hingewiesen und den Rechtsstreit auf den Berichterstatter zur Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen.

Im Ãbrigen wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Es ist kein Grund fÃ¼r eine rechtliche oder tatsÃ¤chliche Falschbehandlung der Sache in erster Instanz ersichtlich. Der Senat nimmt Bezug auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Gerichtsbescheids.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und Â§ 192 SGG.

Die Rechtsverfolgung durch den KlÃ¤ger ist mutwillig. Es war die MindesthÃ¶he gemÃ¤Ã Â§ 184 SGG zu verhÃ¤ngen, weil der KlÃ¤ger nur geringes Einkommen hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 08.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024